

Tellington TTouch®-Interessens- und Berufsverband Schweiz | TTouch®-CH Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tellington TTouch®-Interessens- und Berufsverband Schweiz“ | „Association des professionnels et groupement d'intérêt de la méthode Tellington Suisse“ | „TTouch®-CH“, nachfolgend „Verband“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sein Sitz befindet sich am Ort, wo das Sekretariat geführt wird.

Art. 2. Zweck

Der Verband setzt sich für die Verbreitung der Tellington – Methode in der Schweiz ein. Er unterstützt und koordiniert die Interessen seiner Mitglieder und vertritt die berufsspezifischen Anliegen gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

Er fördert die Aus- und Weiterbildung der Tellington-Lehrpersonen in der Schweiz, setzt sich für die Anerkennung und Zertifizierung seiner Aus- und Weiterbildungskonzepte ein und führt ein ständiges Sekretariat.

II. Mitgliedschaft

Art. 3. Mitgliederkategorien; Beitritt, Rechte und Pflichten

Der Verband besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Die Aufnahme wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung an das Verbandssekretariat eingeleitet.

Über Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand abschliessend. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds wird das Aufnahmegesuch der nächsten Verbandsversammlung vorgelegt. Der Verband kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Als Aktivmitglieder können lizenzierte Tellington-Lehrpersonen, welche die Richtlinien des in ihrem Teilbereich massgebenden Reglements erfüllen, aufgenommen werden.

Passivmitglieder können natürliche und juristische Person wie Berufsorganisationen, welche den Verband und seine Zwecke unterstützen wollen, werden. Sie haben kein Stimm- und aktives Wahlrecht, können jedoch an den Aktivitäten des Verbandes gegen ein allfällig im Einzelfall festzulegendes Entgelt teilnehmen.

Alle Mitglieder haben die Treue- und Mitwirkungspflichten zu befolgen und die vorgesehenen Beiträge zu entrichten. Sie verpflichten sich, die Statuten und Reglemente des Verbandes zu befolgen und dürfen dessen Interessen nicht zuwiderzuhandeln.

Art. 4. Austritt

Ein Verbandsaustritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung, wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nach Mahnung und Androhung der Streichung nicht innert angesetzter Frist bezahlt.

Ein Mitglied kann bei erheblicher Schädigung der Verbandsinteressen ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt nach Anhörung der betroffenen Person den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen innert 30 Tagen an die Verbandsversammlung weiterziehen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 6. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verband grosse Verdienste erworben haben.

Die Wahl erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Im übrigen besitzen sie die selben Rechte und Pflichten wie die anderen Aktivmitglieder.

III. Organisation**Art. 7. Organe**

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen
- d) das Verbandssekretariat
- e) Kommissionen und allfällige Regionalgruppen

Art. 8. Die Verbandsversammlung

Das oberste Organ des Verbands ist die Verbandsversammlung. Eine ordentliche Verbandsversammlung findet jährlich statt.

Ausserordentliche Verbandsversammlungen können durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Zur Verbandsversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Das Datum der Versammlung muss jeweils mindestens drei Monate vorher bekannt gemacht werden.

Die Verbandsversammlung hat neben dem Aufsichts- und Abberufungsrecht insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- b. Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums oder der Ressortleiterinnen;
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- d. Jahresbudget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Statutarische Wahlen und Sachgeschäfte;
- f. Behandlung von allfälligen Anträgen, welche mindestens zwei Monate vor der Verbandsversammlung beim Verbandspräsidium eingereicht werden müssen.

Art. 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen. Er wird von der Verbandsversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Präsidentin, Kassierin und Verbandssekretärin sind einzeln und in Bezug auf ihre Funktionen zu wählen; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist für alle Belange des Verbands zuständig, welche nicht durch die Statuten oder Verbandsversammlungsbeschlüsse anderen Organen zugewiesen werden.

Präsidentin, Kassierin und Verbandssekretärin sind einzeln unterschriebenberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 10. Die Revisorinnen

Die Verbandsversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsrevisorinnen auf drei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Revisorinnen prüfen Buchführung und Jahresrechnung; sie erstatten der Verbandsversammlung jährlich schriftlichen Bericht mit Antrag.

Art. 11. Das Verbandssekretariat

Der Verband führt ein Sekretariat, welches vom Vorstand gegen Entschädigung beauftragt wird.

Das Verbandssekretariat führt insbesondere die Administration und gibt Mitgliedern und Dritten über die Belange des Verbandes Auskunft. Der Vorstand regelt das Weitere.

Art. 12. Kommissionen

Für besondere Aufgaben können vom Vorstand ständige oder befristete Kommissionen eingesetzt werden, in welche auch Nichtmitglieder wählbar sind.

Solchen Kommissionen sind besondere Aufgaben zu übertragen oder Projektaufträge zu erteilen, wie die Anerkennung und Zertifizierung von Aus- und Weiterbildungskonzepten. Der Vorstand erlässt dazu ein Kommissionsreglement.

Art. 13. Regionalgruppen

Bei Bedarf können sich Regionalgruppen als regionale Interessensgemeinschaften formieren. Diese sind ähnlich wie Kommissionen mit einer Regionalgruppenleiterin als Vorsitzenden zu formieren und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Regionalgruppen organisieren nach Bedarf Anlässe in ihren Regionen und vertreten die Interessen des Verbands. Der Vorstand kann jederzeit Weisungen erlassen und koordinierend eingreifen.

Art. 14. Allgemeine Verfahrensregelungen

An den Verbandsversammlungen hat jedes Aktivmitglied das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Für die Verhandlungen der Verbandsversammlungen, Vorstands- und Kommissionssitzungen gelten folgende gemeinsame Grundsätze, sofern im Einzelnen durch die Statuten nicht etwas anderes ausdrücklich festgelegt ist:

- a. Die Einladungen werden durch das Präsidium erlassen, welches die Verhandlungen eröffnet und leitet. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches mindestens die Beschlüsse mit Stimmenverhältnis sowie die wesentlichsten Argumente kurz wiedergibt.
- b. Jedes Geschäft muss mit der Einladung gehörig angekündigt sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- c. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig; bei Vorstands- und Kommissionssitzungen muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.
- d. In dringenden Fällen ist bei Vorstands- und Kommissionssitzungen eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch per Telefon- oder Skypekonferenz, Mail etc., zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Im übrigen sind Sitzungen, Besprechungen, Telefon- oder Skypekonferenzen etc. mindestens 10 Tage vorher mit einer Themenliste (Traktanden) anzukündigen.
- e. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- f. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

-
- g. Bei Abstimmungen stimmt die vorsitzende Person mit; bei Stimmgleichheit zählt ihre Stimme doppelt.
 - h. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht aufgrund eines Ordnungsantrages anderes beschlossen wird.
 - i. Wird ein Ordnungsantrag eingebracht, sind die Verhandlungen zu unterbrechen und es wird zuerst über den Ordnungsantrag abgestimmt.

IV. Finanzen

Art. 15. Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verband über die Beiträge der Mitglieder sowie die Erträge von Aktivitäten. Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 16. Beitragspflicht

Mit dem Verbandseintritt verpflichten sich die Mitglieder, die vorgesehenen Beiträge, insbesondere die von der Versammlung festgelegten Mitgliederbeiträge, zu entrichten.

Art. 17. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 18. Entschädigungen

Vorstandsmitglieder und übrige Verbandsfunktionäre sind grundsätzlich unentgeltlich tätig, soweit sie nicht entgeltlich vom Verband zu besonderen Zwecken beauftragt oder angestellt werden.

Für Vorstands- oder Kommissionssitzungen sowie besondere Aufgaben kann durch ein Reglement der Versammlung ein Sitzungsgeld oder eine Vergütung festgelegt werden.

Alle Funktionäre haben daneben Anspruch auf Entschädigung ihrer notwendigen Barauslagen.

V. Statutenrevision; Auflösung des Verbands

Art. 19. Statutenänderung

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten ist jederzeit möglich. Revisionsbeschlüsse erheischen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 20. Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann nur durch eine Verbandsversammlung, welche eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschliesst. Allenfalls verbleibende Vermögenswerte sollen gemäss Beschluss der Verbandsversammlung einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck übertragen werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 21. Geltung für beide Geschlechter**

Diese Statuten sind, wo keine geschlechtsneutrale Formulierung möglich war, zur besseren Verständlichkeit in weiblicher Form abgefasst, gelten aber für Personen männlichen Geschlechts genau gleich.

Art. 22. Inkrafttreten

Die ersten Statuten wurden an der Gründerversammlung vom angenommen und auf dieses Datum in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: